

Kennzeichnung von Düngemitteln gemäß Düngemittelverordnung



Landratsamt
Biberach

Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Düngemitteln nach der Düngemittelverordnung gilt auch für Wirtschaftsdünger, welche in landwirtschaftlichen- und gewerblichen Betrieben erzeugt werden. Die Lieferscheine nach der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung sind hierzu nicht ausreichend.

Kennzeichnungsvorgaben für Düngemittel

- Bezeichnung des zutreffenden **Düngemitteltyps** bzw. Bezeichnung als Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel oder Wirtschaftsdünger
- Angabe zu relevanten **Inhaltsstoffen**
- Auflistung der verwendeten **Ausgangsstoffe**
- ggf. Angaben zu **Schadstoffen**
- Angaben zur **Nährstoffverfügbarkeit** zur **sachgerechten Lagerung und zur Anwendung**
- Hinweise auf **Anwendungsbeschränkungen**
- Name/Firma und **Anschrift des Herstellers** und Inverkehrbringens
- **Menge** des Abgegebenen Produkte

Vorlage zur Kennzeichnung am Beispiel Gärrest

Wirtschaftsdünger aus Gärrest

6,40 % N Gesamtstickstoff
4,80 % Ammonium-N
3,10 % P₂O₅ Gesamtphosphat
6,90 % K₂O Gesamtkaliumoxid
3,6 % Organische Substanz

Zusammensetzung der Ausgangsstoffe:

78 % Silomais
18% Bullengülle
4 % Putenmist

Hinweise zur Sachgerechten Anwendung:

Vom Gesamtstickstoff sind 70% (0,48 % Ammonium-N) sofort pflanzenverfügbar. 30% des Stickstoffs liegen in organischer Bindung vor und werden erst durch mikrobielle Umsetzung pflanzenverfügbar. Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100% angerechnet werden

Weitere Vorschriften:

Bei der Aufbringung auf Landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus düngemittelrechtlichen Vorschriften (DüV) zu beachten.

Auf weitere düngemittel-, abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften wird verwiesen.

Nettogewicht (t oder m³) und Lieferdaten:

Siehe Lieferschein und/oder Wiegeschein

Hersteller / Inverkehrbringen:

Martin Mustermann
Musterstraße 1
88888 Musterdorf

Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht

- Die im eigenen Betrieb erzeugten Wirtschaftsdünger müssen nicht gegenzeichnet werden
- Bei Abgabe an einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Verwertung auf dessen Flächen, wenn die Abgabe 200 Tonnen Frischmasse/Jahr insgesamt nicht übersteigt

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Mi 08.00 - 17.00 Uhr durchgehend
Do 08.00 - 14.00 Uhr durchgehend

Informationen und Kontakt:

www.biberach.de
landwirtschaftsamt@biberach.de
Telefon 07351/52-6702
Telefax 07351/52-6703

Dienstgebäude:
Landratsamt Biberach
Landwirtschaftsamt
Bergerhauser Str. 36
88400 Biberach

Bankverbindung:
Kreissparkasse Biberach
BLZ 654 500 70 Kto-Nr. 6303
IBAN DE5565450070 0000 006303/
BIC SBCRDE66